

Sitzungsvorlage Nr. 2415/2021

Federführendes Amt:	Bauamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
Anhörung	Ortschaftsrat Schlechtbach	08.09.2021	öffentlich
Entscheidung	Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt	14.09.2021	öffentlich

Errichtung eines Carports inkl. Vordach, Untere Straße 10, Schlechtbach

Beschlussvorschlag

1. Das Einvernehmen nach § 36 des Baugesetzbuches sowie nach § 145 Absatz 1 des Baugesetzbuches (Sanierungsrechtliche Genehmigung) für die Errichtung eines Carports inkl. Vordach auf dem Grundstück Untere Straße 10 in Schlechtbach wird hergestellt.
2. Das Niederschlagswasser ist grundsätzlich zu versickern oder einem naheliegenden offenen Gewässer zuzuleiten soweit dies mit vertretbarem Aufwand schadlos zu möglich ist. Ein Nachweis der Entwässerung ist nachzureichen.

Sachverhalt

Geplant ist, auf der Nordseite des Wohngebäudes Untere Straße 10 in Schlechtbach einen Carport zu errichten. Der Carport hat inkl. Vordach eine Länge von 9,18 und ist 5,626 m breit. Er erhält ein Schleppdach mit einer Dachneigung von 5 Grad. Die Firsthöhe beträgt 3,30 m.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes „Beim Bahnhof“ aus dem Jahr 1950. Der Bebauungsplan setzt die überbaubare Grundstücksfläche durch Baulinien und Vorgartenflächen festgesetzt. Im Übrigen richtet sich die baurechtliche Beurteilung nach § 34 BauGB (Umgebungsbebauung).

Außerdem liegt das Grundstück im Sanierungsgebiet „Ortskern Schlechtbach“. Im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde die in § 14 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Vorhaben. Dies sind alle Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben (§ 29 BauGB).

Stellungnahme der Verwaltung

Der Carport ist innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche geplant und fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebung ein. Belange der Gemeinde sind nicht berührt.

Das Niederschlagswasser ist grundsätzlich zu versickern oder einem naheliegenden offenen Gewässer zuzuleiten soweit dies mit vertretbarem Aufwand schadlos zu möglich ist. Ein Nachweis der Entwässerung ist nachzureichen.

Eine sanierungsrechtliche Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Grund zur Annahme besteht, dass das Vorhaben die Durchführung der Sanierung unmöglich machen oder wesentlich erschweren oder den Zielen und Zwecken der Sanierung zuwiderlaufen würde (§ 145 Absatz 2 BauGB).

Es sind keine Gründe erkennbar, dass das beantragte Bauvorhaben den Zielen und Zwecken der Sanierung widerspricht.

Anlage/n:

Lageplan

Draufsicht

Ansicht Nord